

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2010

Geschäftszahl

2008/05/0119

Rechtssatz

Die UVP-Behörden haben im konzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 zwar sämtliche Verwaltungsvorschriften, die für die Ausführung des Vorhabens erforderlich sind, zu beachten. Diese Anordnung im § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 bezieht sich jedoch nur auf die materiellrechtlichen Genehmigungskriterien der anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht aber auch auf die verfahrensrechtlichen Regelungen, wie z.B. § 7 Abs. 1 letzter Satz StarkstromwegeG 1968 (Hinweis auf Ennöckl/N.Raschauer, Kommentar um UVP-G, 2. Auflage, 2006, Seite 39, Rz 10 zu § 3).